



## Vorschriften

Lisevang 73 – Grundbesitzerverein des Ferienhausgebiets

### Vorschriften

Die vorliegenden Vorschriften sind nach der Bestätigung deren Ausfertigung auf der ersten Generalversammlung in jeder Hinsicht bindend für alle Mitglieder des Grundbesitzervereins, vgl. Paragraph 3 Ziffer 4 der Satzung.

#### § 1

Grundbesitzer sind dazu verpflichtet, den Rasen wie folgt zu mähen:

Die Rabatten werden bis zum 15. Mai jedes Jahr gemäht, danach mindestens einmal im Monat bis Ende September.

#### § 2

Vom 1. April bis zum 30. September ist es nur gestattet, Rasenmäher und andere lärmende Maschinen an Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr und 16 bis 19 Uhr zu verwenden (an Samstagen wird es nahegelegt, diese nicht zwischen 16 und 19 Uhr zu verwenden). An Sonn- und Feiertagen ist es jedoch nur gestattet, diese zwischen 9 und 13 Uhr zu verwenden. Während Bauarbeiten kann man von dieser Regel entbunden werden.

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März bestehen keine Restriktionen.

#### § 3

Jeder Grundbesitzer ist darüber hinaus dazu verpflichtet, den Grund, auf dem das Ferienhaus steht sowie den Grund, der vor dem Haus liegt, sauber zu halten, ausgenommen diese Aufgabe wird durch Entschluss des Vereins ganz oder teilweise von der Gemeinde, dem Grundbesitzerverein oder anderen übernommen.

#### § 4

Jegliche Form der Verbrennung von Gartenabfällen ist das ganze Jahr über in Ferienhausgebieten strikt untersagt.

#### § 5

Äste mit einer Länge von maximal 2 Meter, die beim allgemeinen Beschneiden/der Instandhaltung von Bäumen anfallen, dürfen vom 1. Oktober bis zum 15. November mit sicherem Abstand zu Stromkästen auf die Rabatte gelegt werden und werden Ende November abgeholt.

Gartenabfälle, die außerhalb des genannten Zeitraums abgelegt werden, werden **auf Kosten des Grundbesitzers** ohne weitere Vorwarnung entfernt.



#### § 6

Die maximale Geschwindigkeit im Ferienhausgebiet beträgt 30 km/h. Jegliches unnötiges Fahren ist untersagt. Das Parken von Nutzkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen mit einem Eigengewicht von über 3500 kg) ist auf den Grundstücken und auf den Rabatten verboten.

#### § 7

Hunde und andere Haustiere dürfen außerhalb der Grundstücke nicht frei herumlaufen. Es ist die Pflicht der Besitzer dafür Sorge zu tragen, dass die Haustiere die Nachbarn nicht stören.

#### § 8

Der Gebrauch von Schusswaffen ist im Gebiet des Grundbesitzervereins nur in Absprache mit den Bestimmungen der Polizeiordnung gestattet.

#### § 9

Grundbesitzer, die ihr Haus vermieten, tragen die volle Verantwortung für die Schäden, die ihre Mieter an fremdem Eigentum verursachen. Alle Mieter müssen genauestens über die Bestimmungen und Vorschriften des Grundbesitzervereins in Kenntnis gesetzt werden.

#### § 10

Außerdem obliegt es allen Mitgliedern des Grundbesitzervereins, die in der Erklärung des Ferienhausgebiets festgelegten Vorschriften sowie das Benehmen einzuhalten, so dass innerhalb des Gebiets geordnete und ruhige Verhältnisse bestehen können.

#### § 11

Das Überschreiten der Vorschriften wird vom Vorstand gerügt. Eventuelle ökonomische Konsequenzen werden vom Übertreter entrichtet.

Die obenstehenden Vorschriften sind auf der Generalversammlung am 9. Juni 1974 in Liseleje beschlossen worden, mit Änderungen auf den ordentlichen Generalversammlungen am 8. Juni 1980, 13. Juni 1982, 11. Juni 1995 und 15. Juni 2003. Die zuletzt hinzugefügten Berichtungen sind auf der Generalversammlung vom 19.06.2011 beschlossen worden.

23-8-2013